

Grundinfo zur Projektförderung entsprechend Leader-Förderrichtlinie 2014-2020

Eine zentrale Aufgabe unseres Vereins und des LAG-Managements ist es, Menschen mit Projektideen zu beraten und ihnen zu helfen, ihre Ideen im Sinne von Leader zu verwirklichen. Dafür stehen der LAG Mühldorfer Netz bis 2020 Mittel mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 1,1 Mio € zzgl. 400.000,- € für Kooperationsprojekte aus dem EU-Förderprogramm LEADER in ELER zur Verfügung.

Nachfolgend sind die wichtigsten Eckpunkte zur Leader-Förderrichtlinie Bayern 2014-2020 (StMLF, Fassung vom 17.10.2016) zusammengefasst.

Antragsteller

- Kommunale Körperschaften
- Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (ausgenommen staatliche Behörden)
- Juristische Personen des privaten Rechts
- Personengesellschaften
- Natürliche Personen

Förderrate

Die Förderraten (aus ELER- und/oder Landesmitteln) betragen im Falle der LAG Mühldorfer Netz e.V. („Raum mit besonderem Handlungsbedarf“)

- 40% für produktive Investitionen (d.h. Investitionen zur Gewinnerzielung)
- 60% für sonstige Projekte
- 70% für gebietsübergreifende Kooperationen (nicht produktiv)
- 80% für transnationale Kooperationen (nicht produktiv)
- 40% für produktive Kooperationen
- Max. 2.500,- € für Projekte der Kategorie „Unterstützung Bürgerengagement“ (20.000,- € gesamt pro LAG)

Grundsätzlich können gefördert werden:

- Netto-Ausgaben abzüglich Preisnachlässen, die durch Rechnungen und gleichwertige Belege und Zahlungsnachweise nachgewiesen werden können
- Geld- und Sachpreise im Rahmen von Wettbewerben und Veranstaltungen bis zu jeweils max. 1.000,- € (ausgenommen Architektur-, Künstlerwettbewerbe etc.)
- Immobilien in Bayern
- Reisekosten



Anerkennung von Eigenleistungen als zuwendungsfähige Ausgaben:

- Geeignete investive Projekte von Körperschaften/Stiftungen des öffentlichen Rechts, Vereine und gemeinnützige Einrichtungen
- Unbezahlte freiwillige Arbeiten und/oder Sachleistungen inkl. Sachspenden
- Wert der geplanten Eigenleistung bei vollständiger Fremdvergabe ist bei Antragstellung abzugeben (Angebot)
- Geeignete, fachlich qualifizierte Stelle (Architekt) ermittelt zur Antragstellung den Wert der geplanten Eigenleistung im Falle von vollständiger Fremdvergabe und bestätigt nach Umsetzung des Projekts, dass die in Eigenleistung geplanten Gewerke entsprechend erstellt wurden.
- Als zuwendungsfähiger Wert der Eigenleistung werden 60% des zuwendungsfähigen Netto-Betrags, der sich laut der Kostenschätzung ergeben würde, anerkannt.
- Höhe der Gesamtzuwendung ist begrenzt auf 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben, die durch tatsächlich bezahlte Rechnungen nachgewiesen werden (Eigenleistung kann erst mit letztem Zahlungsantrag beantragt werden).

Fördervoraussetzungen

Leader-Projekte müssen grundsätzlich im LAG-Gebiet (Lkrs. Mühdorf am Inn) liegen und dürfen keine Pflichtaufgaben der Gebietskörperschaften sein.

- Nachweis über Einhaltung der formellen Richtigkeit des LAG-Projektauswahlverfahrens (Erreichen der Mindestpunktezahl der Projektauswahlkriterien lt. Checkliste)
- Positiver Beschluss des LAG-Entscheidungsgremiums (Lenkungsausschuss)
- Konzept zur nachhaltigen finanziellen Tragbarkeit bei Investitionen in Gebäude, bauliche oder technische Anlagen

Die Umsatzsteuer ist **nicht** zuwendungsfähig.

Kooperationsprojekte müssen mindestens 2 oder mehrere LAGs beteiligen (bzw. mind. 1 LAG und vergleichbare regionale Partnerschaft) und durch eine Kooperationsvereinbarung bestätigt werden.

Die Kostenermittlung zu den einzelnen Fördergegenständen ist detailliert in einer separaten Übersicht darzustellen und dem Antrag beizulegen. Sie ist zu begründen durch Kostenangebote oder -berechnungen einer sachverständigen Stelle (z.B. bei Bauvorhaben nach DIN 276 durch einen Architekten) bzw. begründete Erfahrungswerte.

Öffentliche Auftraggeber im Sinne von § 98 GWB müssen bei Aufträgen oberhalb der EU-Schwellenwerte die EU-Vergabevorschriften einhalten und sind verpflichtet, ab einem Netto-Auftragswert von 2.500 € diese auch nachzuweisen. Unabhängig von vergaberechtlichen Bestimmungen haben öffentliche Auftraggeber Aufträge mit einem Nettoauftragswert über 25.000 € rechtzeitig und hinreichend zugänglich vorab bekanntzugeben, soweit eine förmliche Bekanntmachung nicht erforderlich ist.

Kommunale Körperschaften sind bei der Vergabe von Aufträgen ab einem Nettoauftragswert von 2.500 € verpflichtet, die Vergabegrundsätze anzuwenden. Zusätzlich sind auch unterhalb der EU-Schwellenwerte die Bestimmungen der VOL/A, 1. Abschnitt, einzuhalten.

Antragsteller, die keine öffentlichen Auftraggeber im Sinne von § 98 des GWB sind, müssen ab einem Netto-Auftragswert von 2.500 € eine Markterkundung durchzuführen.

Generell sind alle Aufträge, die zur Umsetzung des geförderten Projekts vergeben werden, in eigenen Formularen aufzuführen. Für jede Vergabe bzw. Markterkundung ist eine Vergabevermerk anzufertigen, der inkl. der erforderlichen Unterlagen spätestens mit jeweiligem Zahlungsantrag vorzulegen ist.

Beihilfen im Sinne von Art. 107 AEUV können nur gewährt werden als De-minimis-Gewerbe Beihilfen oder wenn diese unter den Freistellungstatbeständen Kultur und Erhalt des kulturellen Erbes, Sportinfrastruktur und multifunktionales Infrastruktur oder Lokale Infrastruktur zur Nahversorgung oder sozialen Integration id. VO (EU) Nr. 651/2014 (AGVO) fallen. Ein Projekt ist grundsätzlich dann beihilferelevant, wenn die Förderung die wirtschaftliche Tätigkeit eines Unternehmens betrifft oder die Förderung bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige begünstigt.

Förderbeschränkungen

Die zuwendungsfähigen Kosten des Projekts müssen i.d.R. mindestens 3.000,- € und dürfen grundsätzlich höchstens 200.000,- € betragen (Überschreitung nur mit Zustimmung des StMLF möglich).

Eine Mehrfachförderung durch Leader und andere öffentliche Fördermaßnahmen ist nur zulässig, wenn es sich bei diesen um ausschließlich nationale öffentliche Fördermaßnahmen handelt (also keine anderen EU-Mittel enthalten sind) und mit der Förderung unterschiedliche Zwecke verfolgt werden oder auf die Inanspruchnahme der Zuwendungen der anderen beteiligten öffentlichen Förderprogramme ein Rechtsanspruch besteht.

Weitere Einschränkungen:

- Zulässige Mehrfachförderung, sonstige öffentliche Mittel, private Finanzierungsbeiträge Dritter, projektbezogene Spenden etc. sind zur Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben heranzuziehen.
- Deckungsmittel, die nach Erteilung der Bewilligung projektbezogen neu hinzukommen, sind im Sinne der Anteilfinanzierung anzurechnen und vermindern die Zuwendung entsprechend. Dabei werden ggf. auftretende Mehrkosten und ausfallende Finanzierungsmittel berücksichtigt. Änderungen bei der Finanzierung nach der Antragstellung sind umgehend der Bewilligungsstelle mitzuteilen.
- Mind. 10% der zuwendungsfähigen Ausgaben sind aus Eigenmitteln aufzubringen.
- Ausgaben für Grunderwerb max. bis zur Höhe von 10% der insgesamt grundsätzlich zuwendungsfähigen Ausgaben
- Bei der Vergabe von Freiberuflichen Leistungen sind grundsätzlich jeweils 3 geeignete Anbieter nachweislich zur Angebotsabgabe aufzufordern (oberhalb des EU-Schwellenwerts gelten die einschlägigen Bestimmungen des Vergaberechts).
- Bei Projekten mit zuwendungsfähigen Ausgaben von mehr als 1 Mio €, deren Förderung nicht als De-minimis-Beihilfe erfolgt, sind etwaige Nettoeinnahmen, die nach Projektabschluss erzielt werden, zu berechnen und werden bei der Förderung berücksichtigt.
- Netto-Einnahmen, die während der Durchführung von Projekten erwirtschaftet werden (z.B. Eintrittsgelder bei Veranstaltungen, Teilnehmerbeiträge bei Qualifizierungen etc.) sind von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzuziehen, wenn
 - auf das Projekt keine Vorschriften über staatliche Beihilfen Anwendung finden (d.u. wenn es sich nicht um eine De-minimis-Beihilfe handelt) und
 - die zuwendungsfähigen Ausgaben über 50.000 € liegen.
- Der Druck von Büchern, Karten, Broschüren etc. ist nur zuwendungsfähig, wenn diese kostenlos abgegeben werden.

- Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus anderen öffentlichen Förderprogrammen ist nur dann zulässig, wenn es sich bei diesen um ausschließlich nationale öffentliche Förderprogramme handelt und mit der Förderung unterschiedliche Zwecke verfolgt werden.
- Die Förderung von LAG-Management oder Projektmanagement ist grundsätzlich nur möglich, wenn die geförderte Person beim gleichen Arbeitgeber nicht für eine weitere Tätigkeit angestellt ist. Die Laufzeit muss bereits bei Antragstellung festgelegt werden.

Nicht zuwendungsfähig:

- Ausgaben für Ersatzbeschaffungen
- Reparaturen
- Laufende Betriebsausgaben
- Kommunale Regiearbeiten (Bauhofleistungen)
- Erwerb von gebrauchter Technik und Ausstattung (exkl. Exponate, historisches Material)
- Projekte zur Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (AEUV Anhang I) sind im Rahmen von LEADER nicht zuwendungsfähig

Weitere Bestimmungen

Die zeitliche Bindung des Zuwendungszwecks endet bei Bauten, baulichen Anlagen und Grundstückserwerb 12 Jahre nach Schlusszahlung, bei sonstigen geförderten Gegenständen 5 Jahre nach Schlusszahlung.

Rückforderungsansprüche sind ab einer Zuschusshöhe von 20.000,- € bei erkennbarem wirtschaftlichen und/oder Vorhabenrisiko abzusichern.

Die Aufbewahrungsfrist endet am 31.12.2030 bzw. später nach dem Ablauf der Zweckbindungsfrist.

Abschließender Hinweis

Bei Einzelprojekten muss der Förderantrag innerhalb von 6 Monaten nach dem Datum des LAG-Beschlusses zum Projekt am AELF eingehen, bei Kooperationsprojekten innerhalb von 12 Monaten.

Projekte dürfen grundsätzlich nicht vor der Bewilligung (Zuwendungsbescheid) begonnen werden. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn für die Anbahnung von Kooperationsprojekten ist dagegen möglich.

Im Zuwendungsbescheid wird der Bewilligungszeitraum festgelegt. Dieser endet grundsätzlich zwei Jahre nach Ablauf des Monats, in dem die Bewilligung erteilt wurde. Der letzte Zahlungsantrag muss spätestens 6 Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums eingereicht worden sein.

Quelle:

Leader-Förderrichtlinie des StMLF, Stand: 10.04.2017

<http://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/106635/index.php>